

Statuten des Vereins "ALUMNI ZHAW Gesundheit"

Beschlossen an der Gründungsversammlung vom 28.4.2009

I Namen und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „ALUMNI ZHAW Gesundheit“ besteht in Winterthur ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

II Ziel und Zweck

Art. 2

Der Verein unterstützt seine Mitglieder in beruflicher Hinsicht. Der Verein unterstützt und fördert den Dachverband ALUMNI ZHAW.

Art. 3

Er erhält und fördert die Beziehungen der Mitglieder untereinander und zum Departement Gesundheit. Er erhält und fördert die Beziehung zu ALUMNI ZHAW. Er ist nicht auf systematische Gewinnerzielung ausgerichtet.

Der Verein

Art. 4

Der Verein sucht dies hauptsächlich zu erreichen durch:

- Unterstützung der Bemühungen des Departements Gesundheit der ZHAW zur Hebung des Bildungsniveaus und der Forschungsgrundlagen im Gesundheitswesen.
- Förderung der Kontakte unter den Vereinsmitgliedern
- Förderung der Kontakte der Mitglieder zum Departement Gesundheit und zu den Akteuren des Gesundheitswesens.
- Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber den Akteuren des Gesundheitswesens.
- Vertretung der Rechte aller Absolventinnen und Absolventen des Dept. Gesundheit und seiner Vorgängerschulen gegenüber dem Dept. Gesundheit und der ZHAW.
- Förderung der Weiterbildung seiner Mitglieder.
- Bildung und Auflösung von berufsspezifischen Untergruppen und anderen Untergruppen innerhalb der ALUMNI ZHAW Gesundheit.
- Förderung von berufsspezifischen Untergruppen und anderen Untergruppen innerhalb der ALUMNI ZHAW Gesundheit.

III Mitgliedschaft

Eintritt

Art. 5

Jede Absolventin und jeder Absolvent von Studiengängen (Bachelor, Master) und Weiterbildungen des Dept. Gesundheit kann Mitglied der ALUMNI ZHAW Gesundheit werden. Der Vorstand beschliesst die Aufnahme. Mitglieder von ALUMNI ZHAW Gesundheit sind automatisch auch Mitglieder von ALUMNI ZHAW.

Absolventinnen und Absolventen der Vorgängerschulen des Dept. Gesundheit (frühere Schulen für Ergotherapie, Hebammen, Pflege, Physiotherapie im Einzugsgebiet des Dept. Gesundheit ZHAW) können ebenfalls Mitglieder werden.

Die Vertretung von ALUMNI ZHAW Gesundheit im Dachverband ALUMNI ZHAW erfolgt durch Delegierte.

Gönner (Firmen und Sponsoren) können in Absprache mit dem Vorstand Mitglied werden.

Art. 6

Studierende der Bachelorstudiengänge des Dept. Gesundheit werden ab dem dritten Studienjahr automatisch Studierendenmitglieder. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht, erhalten aber alle Informationsunterlagen und werden zu den Veranstaltungen eingeladen. Ihre Adressen werden nicht ins „Who is Who“ der ALUMNI ZHAW aufgenommen. Die Studierendenmitgliedschaft ist gratis und erlischt mit dem Austritt aus der ZHAW. Die austretenden Studierenden werden eingeladen, ordentliche Mitglieder zu werden. Absolventinnen und Absolventen, die unmittelbar nach ihrem Austritt aus der ZHAW (Exmatrikulation) der ALUMNI ZHAW Gesundheit beitreten, müssen erst im folgenden Jahr den Mitgliederbeitrag bezahlen.

Studierende des Bachelor-Studiengangs Pflege für diplomierte Pflegefachpersonen können als Absolventinnen bzw. Absolventen der Vorgängerschulen schon ab Studienbeginn Mitglied werden. Sie zahlen während ihres Bachelor-Studiengangs die Hälfte des Mitgliederbeitrages und haben volles Stimm- und Wahlrecht.

Aktive und ehemalige Dozierende, wiss. Mitarbeitende und wiss. Assistierende des Dept. Gesundheit ZHAW können in den Verein ALUMNI ZHAW Gesundheit aufgenommen werden. Der Vorstand beschliesst die Aufnahme.

Der Vorstand kann zudem die Aufnahme von Personen, die in einer besonderen Beziehung zur ALUMNI ZHAW Gesundheit oder zum Dept. Gesundheit ZHAW stehen, beschliessen.

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Mitglieder in Anerkennung ihrer in Rahmen der ALUMNI ZHAW Gesundheit geleisteten, ausserordentlichen Dienste zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben keine Mitgliederbeiträge zu entrichten.

Der Leistungsumfang der Mitgliedschaft umfasst das Abonnement des Verbandsorganes und das „Who is Who“ der ALUMNI ZHAW, sowie die Einladung zur Generalversammlung, zu weiteren Veranstaltungen der ALUMNI ZHAW Gesundheit und des Dept. Gesundheit, sowie zu sämtlichen weiteren Leistungen der ALUMNI ZHAW (z.B. Rechtshilfe).

Der Vorstand kann spezielle Mitgliederformen für aus dem Erwerbsleben tretende Mitglieder schaffen.

Austritt

Art. 7

Mitglieder können mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand auf Ende eines Vereinsjahrs (= Kalenderjahr) aus den Verein austreten. Das Austrittsgesuch muss dem Vorstand mindestens einen Monat vor Ablauf des betreffenden Vereinsjahres, d.h. bis Ende November schriftlich eingereicht werden. Mit dem Ende der Mitgliedschaft bei ALUMNI ZHAW Gesundheit endet auch die Mitgliedschaft bei ALUMNI ZHAW.

Ausschluss

Art. 8

Wer die Interessen des Vereins verletzt, kann ohne Angabe näherer Gründe durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann an die GV rekurriert werden. Das Nicht-Bezahlen des Mitgliederbeitrages bis Ende des Kalenderjahres ist ein Ausschluss-Grund.

IV Organisation

Art. 9 Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung (GV)
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollstelle
4. Die Delegierten für ALUMNI ZHAW

1. Die Generalversammlung (GV)

Art. 10

Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt ordentlicherweise innert vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, d.h. jeweils vor Ende April, zusammen

Art. 11 Die GV hat folgende Befugnisse:

1. Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle, ausgenommen der in Artikel 17 erwähnten VertreterInnen des Dept. Gesundheit und der Studierendenorganisation.
2. Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten
3. Wahl der Delegierten für ALUMNI ZHAW
4. Genehmigung des Geschäftsberichtes, des Tätigkeitsprogrammes des Vorstandes, des Budgets und der Jahresrechnung
5. Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle
6. Beschluss über Anträge des Vorstandes und einzelner Mitglieder
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge von ALUMNI ZHAW Gesundheit
8. Ausserordentliche Zahlungen an ALUMNI ZHAW
9. Statutenänderung
10. Auflösung des Vereins

Ausserordentliche Versammlung

Art. 12

Eine ausserordentliche GV kann auf Antrag des Vorstandes oder 1/5 der Mitglieder einberufen werden.

Art. 13

Anträge von Mitgliedern zuhanden der GV müssen dem Vorstand spätestens 30 Tage vor Abhaltung der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Einberufung

Art. 14

Die GV wird durch den Vorstand bis spätestens 10 Tage vor deren Durchführung schriftlich unter Angabe der Traktanden einberufen.

Wahlen

Art. 15

Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr aller anwesenden Mitglieder. Der Präsident hat den Stichentscheid.

Leitung

Art. 16

Der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident leitet die Versammlung.

2. Der Vorstand**Bestand**

Art. 17

Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Personen. Jeder Beruf, der im Dept. Gesundheit ZHAW ausgebildet wird (Ergotherapie, Hebammen, Pflege, Physiotherapie) muss mit mindestens einer Person im Vorstand vertreten sein. Neben den durch die GV gewählten Mitglieder sollen je einE VertreterIn des Departements Gesundheit und der offiziellen Studierendenorganisation Einsitz im Vorstand nehmen.

Amtsduer

Art. 18

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Präsident/-in

Art. 19

Die/der Präsident/-in wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Konstituierung

Art. 20

Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Aufgaben

Art. 21

Der Vorstand leitet die Geschäfte im Sinne des Vereinszwecks und des von der GV genehmigten Tätigkeitsprogrammes und vertritt die Interessen oder Vereinsmitglieder gegenüber Drittpersonen. Er vertritt die Absolventinnen und Absolventen der ZHAW Gesundheit gegenüber dem Dept. Gesundheit und der ZHAW. Der Vorstand kann die Zusammenarbeit mit dem Dept. Gesundheit und der ZHAW in einem Kooperationsvertrag regeln.

Beschlüsse

Art. 22

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder rechtskräftig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder ihre Stimme abgeben können. Der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Unterschriftenberechtigt

Art. 23

Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

Sekretariat

Art. 24

Das Sekretariat des Vereins erledigt alle administrativen Arbeiten und ist einem Mitglied des Vorstandes unterstellt. Die Sekretariatsarbeiten können dem Sekretariat der ALUMNI ZHAW übertragen werden.

3. Kontrollstelle

Bestand

Art. 25

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Personen, davon ist eine Person Vereinsmitglied.

Amtsduer

Art. 26

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Aufgaben

Art. 27

Die Rechte und Pflichten der Kontrollstelle entsprechen sinngemäss denjenigen des Aktienrechtes (Art. 727 ff OR)

4. Delegierte

Bestand

Art. 28

Der Bestand richtet sich nach den Statuten und Regelungen der ALUMNI ZHAW.

Zusätzlich sind mindestens $\frac{1}{4}$ des Delegiertenbestandes als Ersatzdelegierte zu wählen.

Amtsduer

Art. 29

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Aufgaben

Art. 30

Die Delegierten vertreten die Interessen der ALUMNI ZHAW Gesundheit an den Delegiertenversammlungen.

V Finanzen

Mittel

Art. 31

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszieles werden hauptsächlich durch Mitgliederbeiträge aufgebracht.

Geschäftsjahr

Art. 32

Das Geschäftsjahr endet am 31. Dezember, d.h. es ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Jahresrechnung

Art. 33

Der Vorstand legt der GV jedes Jahr die Jahresrechnung zur Genehmigung vor.

Haftung

Art. 34

Für die Verbindlichkeiten der ALUMNI ZHAW Gesundheit haftet einzig das Vermögen der ALUMNI ZHAW Gesundheit. Jede den Mitgliederbeitrag übersteigende persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der ALUMNI ZHAW Gesundheit ist ausgeschlossen. Für Personen, welche für die ALUMNI ZHAW Gesundheit handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

VI Schlussbestimmungen

Statutenrevision

Art. 35

Statutenrevisionen müssen von der GV mit 2/3 der anwesenden Mitglieder genehmigt werden.

Auflösung

Art. 36

Sie muss von 2/3 der an der GV anwesenden Mitgliedern angenommen werden.

Mittelverwendung bei Auflösung

Art. 37

Bei der Auflösung des Vereins geht das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Dachverband ALUMNI ZHAW.

Übergangsbestimmungen

Art. 38

Im Gründungsjahr des Vereins ALUMNI ZHAW Gesundheit wird von den Mitgliedern nur der halbe Mitgliederbeitrag eingezogen.

Art. 39

Bis zu einem Jahr nach dem Abschluss des Unterrichts der ersten Bachelor-Studiengänge des Dept. Gesundheit kann von jedem Beruf ein Studierenden-Mitglied zusätzlich zur Vertretung der Studierendenorganisation in den Vorstand gewählt werden, d.h. aus Ergotherapie, Pflege und Physiotherapie bis Ende 2010, und von den Hebammen 2010 – 2011.

Bei den Wahlen von Studierenden-Mitglieder in den Vorstand oder als Delegierte sind die Studierenden-Mitglieder wahlberechtigt.

Art. 40

An der Gründungsversammlung sind alle anwesenden Personen stimm- und wahlberechtigt, sofern sie im Sinn haben, statutengemäss Mitglied zu werden.

Diese Statuten wurden genehmigt
an der Gründungsversammlung vom 28. April 2009